

BGer 5D_13/2026 vom 21. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_13_2026

FR: TF 5D_13/2026 du 21 avril 2026

IT: TF 5D_13/2026 del 21 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Es geht um einem selbständig ergangenen Entscheid betreffend Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 15'000.--. Der Entscheid beschlägt zwar ein Zivilverfahren, betrifft aber einzig einen Prozesskostenvorschuss von weniger als Fr. 30'000.--. Somit ist nicht die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 BGG), sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG). Für die Kognition hat dies aber insofern keinen Einfluss, als im Zusammenhang mit Eheschutzsachen ohnehin nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden könnten (Art. 98 BGG ; BGE 133 III 393 E. 5.1; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Obergericht ist von einem prozessualen Bedarf der Beschwerdeführerin von Fr. 4'464.-- und von Einkünften von Fr. 7'400.-- ausgegangen (Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'400.-- und Anspruch auf monatliche Mietzinseinnahmen von Fr. 4'000.-- aus der Liegenschaft in U. _____). Es hat erwogen, somit liege keine Prozessarmut vor und es brauche nicht weiter auf das umstrittene Vermögen und die eventuell daraus resultierenden Erträge im Zusammenhang mit Liegenschaften in Georgien eingegangen zu werden.

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht in erster Linie geltend, es sei widersprüchlich und damit willkürlich, wenn die Vorinstanz einerseits feststelle, dass sie vom Ehemann nicht die gesamten ihr zustehenden Mietzinse erhalte, ihr diese aber gleichzeitig voll angerechnet würden; ihr Ehemann habe faktisch eine Einflussmöglichkeit, wann und wie viel er zahle. Dieses Vorbringen ist indes nicht zur Darlegung von Willkür geeignet, denn die Beschwerdeführerin behauptet selbst nicht, dass sie entgegen den entsprechenden Feststellungen im angefochtenen Entscheid keinen (durchsetzbaren) Anspruch auf ihren hälftigen Mietzinsanteil aus der Liegenschaft in U. _____ im Umfang von Fr. 4'000.-- hätte.

Keine Verfassungsverletzung ergibt sich ferner aus dem allgemeinen Hinweis, verschuldet zu sein. Die Vorinstanz hat festgehalten, Schulden bzw. eine Schuldtilgung könnte nur

berücksichtigt werden, soweit die effektive Tilgung nachgewiesen werde. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander.

Appellatorisch bleibt sodann der allgemeine Hinweis auf psychische Krankheiten, u.a. eine posttraumatische Belastungsstörung; abgesehen davon wird auch kein Zusammenhang zur fehlenden Prozessarmut hergestellt, zumal das der Beschwerdeführerin angerechnete Einkommen nicht auf Arbeitserwerb beruht.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.